

Reglement für die Clubhütten und die sektionseigenen Hütten und Räumlichkeiten der Sektion Bern SAC

Art. 1 Einleitung

1 In diesem Reglement wird, der einfachen Lesbarkeit wegen, die männliche Form verwendet. Alle Funktionen können jedoch von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden.

2 Basierend auf Art. 2 (Ziel, Zweck) Bst. c. und d. der „Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC“ zusammen mit dem Hüttenreglement 2006 des Zentralverbands präzisiert dieses Reglement die Handhabung und Umsetzung des Hüttenwesens innerhalb unserer Sektion.

3 Die Sektionsversammlung wählt für die dem Hüttenreglement 2006 des Zentralverbands unterstellten Hütten (so genannte Clubhütten) und für die sektionseigenen oder angemieteten Hütten oder Räumlichkeiten je einen Hüttenchef. Die Hüttenchefs sind von Amtes wegen Mitglied der Hüttenkommission.

4 Die Hüttenkommission ist zuständig für die Verwaltung, den Betrieb, den Bau und den Unterhalt der Hütten und Räumlichkeiten sowie deren Zugangswege und ihre Aktivitäten richten sich nach der jeweils gültigen Hüttenstrategie.

5 Die Besonderheiten für das Chalet Teufi werden in einem separaten Reglement beschrieben.

Art. 2 Konstitution der Hüttenkommission

1 Die Hüttenkommission besteht aus dem Hüttenverwalter, dem Hüttenobmann und den Hüttenchefs der unter Art. 1 erwähnten Hütten und Räumlichkeiten.

2 Die Hüttenkommission, die durch die Sektionsversammlung zu wählen ist, konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Hüttenverwalter hat den Vorsitz in der Hüttenkommission.

3 Der Leiter der „Hüttenwerker“, der Kassier und der Präsident sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 3 Zuständigkeit der Hüttenkommission

1 Die Hüttenkommission ist zuständig für:

- den Vollzug der sie betreffenden Beschlüsse der Sektionsversammlung und des Sektionsvorstandes;
- die Betreuung der Hüttenchefs und anderer Sektionsorgane, die sich mit Hüttenfragen befassen;
- das Betriebs-, Unterhalts- und Investitionsbudget des kommenden Jahres und die Bedarfsplanung der vier darauf folgenden Jahre unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Sektionsvorstand und die Sektionsversammlung;
- den Betrieb der Hütten und die damit zusammenhängenden Aufgaben;
- die Festlegung der Übernachtungspreise nach den Richtlinien des Zentralverbandes;
- die Kenntnisnahme der Konsumationspreise;
- die Hausordnung der Hütten nach den Richtlinien des Zentralverbandes;
- die Rekrutierung und gegebenenfalls die Freistellung der Hüttenwarte und die Vorbereitung der betreffenden Anstellungsverträge bzw. der Kündigungsschreiben in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten bzw. dessen Stellvertreter und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Sektionsvorstand;
- die Ausfertigung und Verteilung der Bewartungsverträge.

2 Die „Wegleitung der Hüttenkommission für Betrieb, Unterhalt und bauliche Massnahmen“ beschreibt ausführlich die einzelnen Tätigkeiten und Abläufe in der Hüttenkommission und gilt als verbindliches Anschlussdokument zu diesem Reglement.

Art. 4 Planungs- und Baukommissionen

1 Die Hüttenkommission erarbeitet proaktiv oder auf Weisung des Sektionsvorstandes Projektvorschläge für Neu- und Umbauten und unterbreitet diese dem Sektionsvorstand, der über das weitere Vorgehen bestimmt.

2 Grössere Bauvorhaben müssen von einer Planungs- und Baukommission [PBK] begleitet werden. Die PBK konstituiert sich selbst. In der PBK müssen der Hüttenobmann und der Hüttenverwalter vertreten sein. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Hüttenkommission eingesetzt. Der Präsident darf nicht Mitglied einer PBK sein. Die Befugnisse und Aufgaben sowie die personelle Zusammensetzung der PBK werden in einem Pflichtheft festgehalten und vom Vorstand genehmigt.

3 Die PBK kann Planer und weitere Personen als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen.

Art. 5 Aufgaben des Hüttenverwalters

1 Der Hüttenverwalter ruft die Hüttenkommissionssitzungen nach Bedarf ein. In der Regel werden fünf Sitzungen pro Jahr durchgeführt, mindestens aber eine im August zwecks Behandlung des Budgets für das Folgejahr.

2 Der Hüttenverwalter leitet die Sitzungen, besorgt die Korrespondenz, die sich aus den Kommissionsbeschlüssen ergeben, leitet dem Präsidenten die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu und ist verantwortlich für den Jahresbericht zuhanden der Sektionsversammlung. Im Dezember erstellt er eine Statistik der Hüttenabrechnungen und der Übernachtungen. Der Hüttenverwalter vertritt vorwiegend die administrativen Anliegen der Hüttenkommission im Vorstand.

3 Der Hüttenverwalter ist der Stellvertreter des Hüttenobmannes.

Art. 6 Aufgaben des Hüttenobmanns

1 Der Hüttenobmann ist Berater der einzelnen Hüttenchefs in baulichen Fragen.

2 Der Hüttenobmann vertritt vorwiegend die baulichen Anliegen der Hüttenkommission im Vorstand sowie gegenüber der Hüttenkommission des Zentralverbandes.

3 Der Hüttenobmann ist der Stellvertreter des Hüttenverwalters.

Art. 7 Aufgaben des Hüttenchefs

1 Der Hüttenchef ist verantwortlich für eine oder mehrere Clubhütten und verwaltet diese nach den Bestimmungen des Zentralverbandes und des vorliegenden Reglements. Er ist der verantwortliche Vertreter der Sektion in allen Belangen der ihm anvertrauten Hütte. Der Hüttenchef ist für die Initiierung, Leitung und Abrechnung von Unterhaltsmassnahmen zuständig, sofern diese Aufgabe nicht durch den Hüttenobmann wahrgenommen wird.

2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Betrachtungsjahres. Mitte November geben die Hüttenchefs dem Hüttenverwalter die Jahresschlussmeldung ab. Die Jahresschlussmeldung enthält alle Angaben des Hüttenjahres und dient der Ausfertigung der Abrechnungen und der Statistik. Die Jahresschlussmeldung muss vom Hüttenwart und Hüttenchef unterzeichnet werden. Allfällige weitere Formulare (Anmeldung Armeehelikopter, etc.) des Zentralverbandes reicht der Hüttenchef direkt ein.

3 Wichtige Akten, die eine Hütte betreffen, sind geordnet durch die Hüttenchefs zu sammeln und fallweise einem Nachfolger zu übergeben. Projektdokumente wie Verträge, Pläne, Abrechnungen, etc. sind dem Hüttenverwalter laufend zur Archivierung abzugeben.

Art. 8 Kontrolle durch den Hüttenchef

Der Hüttenchef besucht seine Hütte(n) so oft es der Betrieb und die zuverlässige Verwaltung erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Weitere ihnen nötig erscheinende Kontrollbesuche kann er geeigneten Sektionsmitgliedern übertragen.

Art. 9 Unterstellung Hüttenwarte

Jeder Hüttenwart ist einem Hüttenchef unterstellt. Der Hüttenwart hat die Bestimmungen des Hüttenreglements 2006 des Zentralverbandes samt den mitgeltenden Dokumenten und des vom Vorstand genehmigten Bewartungsvertrags inklusive der geltenden Beilagen einzuhalten.

Art. 10 Hüttenmarketing und Internetauftritt

1 Das Hüttenmarketing unserer Sektion orientiert sich an der Marketingstrategie des Zentralverbandes. Bei der Umsetzung von Marketingmassnahmen sind die Interessen der Hüttenwarte und die der Sektion gebührend zu berücksichtigen und zu gewichten. Grundsätzlich gilt, dass die nutzniessende Partei die Kosten der entsprechenden Marketingmassnahmen trägt.

2 Die Errichtung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung der Gäste wie insbesondere Klettergärten und ausgerüstete Kletterrouten sind grundsätzlich Sache des Hüttenwartes. Die Sektion kann im Rahmen des Budgets Beiträge an die Materialaufwendungen leisten.

3 Privat erstellte Internetauftritte der Hüttenwarte sind gestattet, müssen jedoch zwingend einen Hinweis auf die Sektionszugehörigkeit aufweisen und einen Link zur Homepage unserer Sektion enthalten.

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

1 Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom 16. April 2008 angenommen.

2 Es tritt am 17. April 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Clubhütten vom 7. Oktober 1992 sowie das Reglement für die Winterhütten vom 4. Januar 1978 der Sektion Bern SAC.

Namens der Sektion Bern SAC

Der Präsident:
Markus Keusen

Der Sekretär:
Bernhard Moll

An der Sektionsversammlung vom 21. März 2012 wurden folgende Änderungen angenommen.

Artikel 4 Absatz 2: Überarbeitet

Artikel 7 Absatz 2: Überarbeitet

Artikel 9 Anstellungsvertrag geändert in Bewartungsvertrag, Pflichtenheft für Hüttenwarte des ZV gestrichen.